

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Juli 2023

Seite 1 von 4

Über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
- Dezernat 21 -

Aktenzeichen 26.11.01-
000009-2023-0101525
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden

RR Hannes Schmedt
Telefon 0211 837-2140
Telefax 0211 837-4115
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements in Nordrhein-
Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

**Hinweise zu dem Länderschreiben des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat (BMI) vom 14. Februar 2023 zum Chancen-
Aufenthaltsrecht**

Anlage: BMI-Länderschreiben zum Chancen-Aufenthaltsrecht
vom 14. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 8. Februar 2023 veröffentlichte das MKJFGFI die
Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für
Heimat zum Chancen-Aufenthaltsrecht samt NRW-spezifischen
Ergänzungen (Az.: (513-26.11.01-000009-2023-001688)). Die
Anwendungshinweise sind in dieser Form verbindlich.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Das BMI hat mit Länderschreiben vom 14. Februar 2023 ergänzende Informationen zu seinen Anwendungshinweisen zum Chancen-Aufenthaltsrecht an die Länder übermittelt. Hierzu darf ich auf die Anlage verweisen.

Zugleich greifen wir den Punkt 2 des Länderschreibens auf, welcher die Frage des Beginns der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gemäß § 104c AufenthG betrifft und auf Ziffer 1.10 der o.g. Anwendungshinweise Bezug nimmt. Zu diesem Thema erreichten uns verschiedene Rückfragen aus der ABH-Praxis, die wir mit Blick auf die Hinweise des BMI geprüft haben.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen ändern wir die NRW-spezifischen Ergänzungen zu Punkt 1.10 der o.g. Anwendungshinweise wie folgt ab:

a.)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keiner besonderen Form bedarf (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) AufenthG), ist die Bekanntgabe auch formlos möglich. Der § 78 AufenthG, wonach unter anderem Aufenthaltserlaubnisse in der Form eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) ausgegeben werden, regelt kein Schriftformerfordernis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie regelt lediglich die Form des Nachweises eines bereits erteilten Aufenthaltstitels. In der Praxis wird eine Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis im Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache des Betroffenen in der Ausländerbehörde zur Beantragung des eAT anzunehmen sein.

Dieses Datum (Bekanntgabe ABH-Entscheidung) kann auch als Ausstelldatum für die Bestellung von eATs zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus ist für die Zeit zwischen Bestellung und Aushändigung des eAT ein einfaches Behördenschreiben zu nutzen, um zu dokumentieren, dass ein Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erteilt und die Herstellung eines eAT in Auftrag gegeben worden ist. Die Behördenschreiben dienen dem wichtigen Zweck, die Titelinhaber:innen

gemäß § 104c AufenthG in die Lage zu versetzen, die 18-monatige Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bestmöglich zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu nutzen.

Die Ausländerbehörden werden in Umsetzung ihrer Beratungs- und Hinweispflichten gebeten, die Begünstigten einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG darüber zu informieren, dass die 18 Monate Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels mit Aushändigung des formlosen Behördenschreibens beginnt.

b.)

Sofern der/die Antragsteller:in AsylbLG-Leistungen bezieht und durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG SGB-II bzw. XII anspruchsberechtigt wird, können die Chancen-Aufenthaltsrechtsinhaber:innen diese einfachen Behördenschreiben bis zur Aushändigung des eAT interimweise dazu nutzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ihre Person zu dokumentieren. Sollten die Leistungsverwaltungen zum Zwecke der notwendigen Identifizierbarkeit der/s Antragsteller:in über das einfache Behördenschreiben hinaus zusätzliche Identifizierungsinformationen bzgl. der Titelinhaber:innen bei den Ausländerbehörden anfordern (insbesondere ein Lichtbild der begünstigten Person), kann dieses Informationsbedürfnis durch folgende Optionen adressiert werden:

- Die einfachen Behördenschreiben der Ausländerbehörden zur interimweisen Bestätigung der Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 104c AufenthG (plus Hinweis auf Bestellung eines eAT) werden mit einem Foto der begünstigten Person erstellt oder
- die förmliche Duldungsbescheinigung (im Sinne der Anlage D2a der AufentV) wird der/m Chancen-Aufenthaltsrechtsinhaber:in bis zur Aushändigung des eAT (ohnehin häufig) belassen, so dass die Duldungsbescheinigung in Verbindung mit dem einfachen Behördenschreiben zur besseren Identifizierung der leistungsberechtigten Person im Sinne des SGB genutzt werden kann.

An der insgesamt 18-monatigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG) wird demnach keine Änderung vorgenommen. Aber die hier vorgenommene Regelung dient der Rechtsklarheit in Bezug auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG.

Im Rahmen der Überarbeitung der Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht wird die hier dargestellte Ergänzung in die Anwendungshinweise zu § 104c AufenthG überführt.

Bezüglich der Ziffer 5 des Länderschreibens werden in die Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht, Version zwei bzw. in die zu aktualisierenden Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG weitere Informationen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Holzberg



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12186
Fax +49 30 18 681-52186

bearbeitet von:
OAR Keiler

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Anwendungshinweise vom 23. Dezember 2022

M3-20010/28#11

Berlin, 14. Februar 2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie das Merkblatt für Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthalts wurden Ihnen vor Inkrafttreten des Gesetzes zugesandt. Beide Dokumente sollen den Beschäftigten in den Ausländerbehörden als Grundlage für die Bearbeitung der zahlreich zu erwartenden Anträge dienen und ihre Arbeit in der Praxis erleichtern. Wir halten es für sinnvoll, vor einer Aktualisierung noch etwas abzuwarten und streben diese im Bedarfsfall für das Frühjahr 2023, wenn bereits erste Erfahrungen in der Umsetzung des Gesetzes vorliegen. Gern nehmen wir Ihre Anmerkungen oder Ergänzungen hierzu entgegen und wären um entsprechende Zuleitung per E-Mail an M3AG@bmi.bund.de bis zum **30. April 2023** dankbar.

Zu einzelnen Punkten, die bereits an das BMI (Referat MI3) herangetragen wurden, möchte ich schon im Vorfeld der ggf. zu aktualisierenden Anwendungshinweise die folgenden Hinweise geben:

1. Ausstellung des Chancen-Aufenthalts titels als Ausweisersatz

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll einem geduldeten Ausländer nach § 104c AufenthG u.a. abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1a und Nummer 4 erteilt werden (vgl. § 104c Absatz 1 Satz 1).

Die Klärung der Identität sowie die Erfüllung der Passpflicht sind demnach keine Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht. Vielmehr soll die 18-monatige Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts dazu genutzt werden, diese Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen. Damit die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts ihren ausweisrechtlichen Pflichten in der Bundesrepublik Deutschland genügen, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei Ausländern, die keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vorlegen, als Ausweisersatz bezeichnet werden.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Chancen-Aufenthalts in § 104c AufenthG bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen. Daher ist es folgerichtig, auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Ausweisersatz auszustellen. Bei der in § 48 Absatz 2 AufenthG geregelten Voraussetzung, zur Erfüllung der Ausweispflicht alles Zumutbare zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes zu unternehmen, sind an die Zumutbarkeit entsprechend dem Zweck des § 104c AufenthG nur eingeschränkt hohe Anforderungen zu stellen.

Diese Wertung steht im Einklang mit der schon jetzt bestehenden Rechtslage: § 5 Absatz 3 AufenthG sieht bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel die Möglichkeit vor, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen, und zwar bei bestimmten Titeln (§ 24, § 25 Absatz 1 bis 3, § 25 Abs. 4a und 4b) als gebundene Entscheidung sowie in den übrigen Fällen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels im Ermessen.

2. Beginn der Gültigkeitsdauer

In Kapitel 1.10 der Anwendungshinweise („Titelerteilung/Zweckwechsel“) wird ausgeführt, dass die 18-monatige Geltungsdauer des Titels mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung eAT) beginnt. Um die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT in die Lage zu versetzen, mit den Bemühungen zur Erlangung der in den Anschlusstiteln der §§ 25a, 25b AufenthG bezeichneten Voraussetzungen zu beginnen (Ermöglichung des Besuches eines Integrationskurses), wird angeregt, dass die Ausländerbehörde dem Ausländer zu diesem Zeitpunkt als einfaches Behördenschreiben eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfüllt sind und die Herstellung des eAT in Auftrag gegeben worden ist. Damit wird dem Ausländer ermöglicht, die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zur Erfüllung der weiteren Voraussetzungen zu nutzen.

3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)

In Kapitel 1.6 der Anwendungshinweise wird hinsichtlich des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf die Anwendungshinweise des BMI zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbedingung verwiesen. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals soll auf das Staatsangehörigkeits-

recht zurückgegriffen werden und die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen. Zugleich wurde auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Demnach gilt, dass der Antragsteller den Inhalt des von ihm abgegebenen oder abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Ein rein verbales Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, kann für das Bekenntnis ein Sprachmittler hinzugezogen werden. Die Ausländerbehörde muss zur Überzeugung gelangen, dass der Ausländer – ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers - zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht.

4. Einbeziehung der Jugendmigrationsdienste

Zu Kapitel 1.11 („Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten“) ist ergänzend anzumerken, dass die Ausländerbehörden neben den Migrationsberatungen für Erwachsene (MBE) auch mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) für junge Menschen bis 27 Jahren eng zusammenarbeiten sollen. Beiden Einrichtungen kommt eine verweisberatende Funktion zu und beide Einrichtungen werden ratsuchende Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts innerhalb der 18-monatigen Gültigkeitsdauer bestmöglich unterstützen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Die Bundesregierung stellt mit den Beratungseinrichtungen des Bundes MBE und JMD ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche Zugewanderte zur Verfügung. Die JMD unterstützen dabei im Schwerpunkt bei der sozialen und beruflichen Integration.

5. Einbeziehung der Jobcenter

Zu Kapitel 1.11 („Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten“) ist darüber hinaus ergänzend anzumerken, dass mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für die Leistungsberechtigten ein Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in das SGB II erfolgt. Der Ausländer soll auf die dadurch begründete Zuständigkeit der Jobcenter hingewiesen werden. Zur bestmöglichen Unterstützung bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anschlusstitel ist eine Abstimmung mit den gemeinsamen Einrichtungen oder zugelassenen kommunalen Trägern vor Ort über die Prognosekriterien des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 AufenthG angezeigt. Es sollte sichergestellt sein, dass Ausländerbehörde und Jobcenter diesbezüglich nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen zur Lebensunterhaltssicherung bzw. der Prognoseentscheidung ausgehen. Damit soll gewährleistet werden, dass Jobcenter

Seite 4 von 4

auch längerfristige Fördermaßnahmen nutzen können, die kurzfristig die gegenwärtige überwiegende Lebensunterhaltssicherung möglicherweise nicht gewährleisten, dies aber perspektivisch tun werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Burbaum